

# SATZUNG

## über die Benutzung des Franz – Tasler - Hauses der Gemeinde Gielde

---

—

Aufgrund des §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gielde in seiner Sitzung am 20.12.1999 die nachstehende Satzung über die Benutzung des Franz – Tasler - Hauses der Gemeinde Gielde beschlossen:

### § 1

Das Franz – Tasler - Haus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gielde. Es dient der Kommunikation und steht für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

### § 2

- (1) Benutzt werden können der Saal mit Schankraum, die Clubräume und die Küche.
- (2) Die Räume können insgesamt oder auch einzeln gemietet werden. Wird nur der Clubraum (mit oder ohne Küche) gemietet, darf der Saal nur als Durchgang zum Clubraum und zu den Toiletten genutzt werden.
- (3) Vermietet werden die Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum. Wird für einen Tag (beginnend ab 11.00 Uhr) gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden und der nächste Morgen bis 11.00 Uhr dazu.

### § 3

- (1) Die Benutzung des Franz – Tasler - Hauses oder einzelner Räume ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Gielde zu beantragen.
- (2) Vorrang für die Benutzung haben gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen, dies trifft besonders auf die Nutzung des Saales für sportliche Zwecke zu, die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekannt gegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 4 Wochen angenommen.

### § 4

Die Benutzung des Franz – Tasler - Hauses oder einzelner Räume kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

§ 6

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

§ 7

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist zu säubern und entsprechend zurückzuräumen;
- b) Schankraum, Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Saal, Clubräume, Küche und Toiletten sind auszufegen und feucht aufzuwischen.

§ 8

Beim Verlassen des Franz – Tasler - Hauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 9

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Gielde und/ oder dem Beauftragten Folge zu leisten.

§ 10

- (1) Die Schlüssel zum Franz – Tasler - Haus und für einzelne Räumlichkeiten sind bei der Hauswartin bzw. dem Hauswart abzuholen und nach Erledigung der Verpflichtungen zu § 7 dieser Satzung umgehend abzugeben.
- (2) Bei der Schlüsselübergabe sind vom Benutzer Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen anzugeben.

## § 11

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer evtl. Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

## § 12

- (1) Der Benutzer haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Gemeinde Gielde insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

- (2) Der Veranstalter kann gegen die Gemeinde Gielde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## § 13

Für die Benutzung des Franz – Tasler - Hauses werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

## § 14

Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- DM bis zum 31.12.2001/ von 256,-- Euro ab dem 01.01.2002, festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 15

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen, letzte Fassung vom 14.04.1997, außer Kraft.

Gielde, den 20.12.1999

(Bothe)  
Bürgermeister

(Laas)  
Gemeindedirektor